

Satzung über die Kindertageseinrichtungen der Stadt Wolkenstein

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG), sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Stadtrat Wolkenstein in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen.

I. Abschnitt

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kind(er) in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Wolkenstein im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Kinderkrippen sind Einrichtungen für Kinder in der Regel bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- (3) Kindergärten sind Einrichtungen für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt. Die Aufnahme von Kindern ab dem 34. Monat ist möglich.
- (4) Horte sind Einrichtungen für schulpflichtige Kinder in der Regel bis zur Vollendung der vierten Klasse. Sie können auch an Schulen mit Primarstufe mit Ausnahme der Förderschulen errichtet und betrieben werden.
- (5) Kindertageseinrichtungen können von der Altersgliederung nach Absatz 2 und 3 abweichen. Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortgruppen können in gemeinschaftlichen Einrichtungen geführt werden. ³Es können altersgemischte Gruppen gebildet werden.
- (6) Für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft gilt nur § 13 Absätze 1 und 2 dieser Satzung.

§ 2 Betreuungsangebote, Abschluss und Änderung eines Betreuungsvertrages

- (1) In den Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Wolkenstein für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut.
- (2) Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer regelmäßig überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.
- (3) Im Rahmen der jeweiligen Betriebserlaubnis können Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufgenommen werden.
- (4) In Kinderkrippen und Kindergärten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

1.	bis zu 4,5 Stunden	bis maximal 12:00 Uhr
2.	bis zu 6 Stunden	von 06:00 bis 12:00 Uhr oder im Zeitraum von 08:30 Uhr bis 15:00 Uhr
3.	bis zu 9 Stunden	im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten, jedoch Bringen des Kindes bis spätestens 09:00 Uhr

10 Stunden sind im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten, jedoch Bringen des Kindes bis spätestens 09:00 Uhr möglich, der Bedarf ist individuell nachzuweisen durch geeignete Belege zum Beispiel Entfernung Arbeitsstelle zum Wohnort.

- (5) In Horten werden folgende Betreuungszeiten angeboten:
1. bis zu 2,0 Stunden (nur Frühhort)
 2. bis zu 4,0 Stunden
 3. bis zu 5,0 Stunden
 4. bis zu 6,0 Stunden
 5. bis zu 7,0 Stunden
 6. bis zu 9,0 Stunden bei Bedarf zur Ferienbetreuung in der Zeit von 06:30 Uhr bis 15:30 Uhr.

Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet.

§ 3 Öffnungszeiten, Schließzeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen werden ermächtigt, die Öffnungszeiten in ihren Hausordnungen im Einvernehmen mit dem Elternbeirat und der Stadt Wolkenstein festzulegen.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen bleiben geschlossen:
 1. an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen
 2. vom 24.12. bis 01.01.
 3. an Montagen vor Feiertagen und Freitagen nach Feiertagen (Brückentage).
- (3) Jede Kindertageseinrichtung kann im Einvernehmen mit dem Elternbeirat bis zu zwei Konzepttage pro Kalenderjahr und frei bewegliche Ferientage festlegen. Durch Aushang werden die Konzepttage und frei beweglichen Ferientage im September des Vorjahres im Voraus bekannt gegeben.
- (4) Sofern eine Betreuung der Kinder in einer anderen Einrichtung gewährleistet ist, kann jede Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat bis zu zwei Wochen Schließzeit während der Schulferien festlegen. Durch Aushang werden die Schließwochen im September des Vorjahres im Voraus bekannt gegeben.
- (5) Aus zwingenden betrieblichen Gründen (z. B. Anordnung des Gesundheitsamtes, Krankheit des Personals, aufgrund Corona-Erfahrungen: „gesetzlichen Vorgaben“ oder Baumaßnahmen) kann eine Kindertageseinrichtung zeitweilig geschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten sind unverzüglich zu informieren. Der Träger bemüht sich um eine kurzfristige Notbetreuung. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Träger werden, soweit gesetzlich möglich, ausgeschlossen.

§ 4 Gastkinder

- (1) Personensorgeberechtigte in einer besonderen Situation können für ihr Kind eine kurzfristige Gastbetreuung (maximal 3 Wochen) in Anspruch nehmen, sofern die Kapazität der Kindertageseinrichtung dies zulässt. Die Entscheidung obliegt der jeweiligen Einrichtungsleitung in Absprache mit dem Träger.
- (2) Gastkinder werden auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (Gastkindvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Wolkenstein für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut.

§ 5 Anmeldung der Betreuung, Änderungsmeldungen und Kündigung des Betreuungsvertrages

- (1) Die Anmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten bei der Stadt Wolkenstein mit entsprechendem Formular in der Regel sechs Monate im Voraus vor geplantem Aufnahmedatum. In begründeten Ausnahmefällen oder bei zwingender Notwendigkeit ist eine kurzfristige Anmeldung möglich, wenn ein Betreuungsplatz zur Verfügung steht. Eine Anmeldung vor der Geburt ist nicht möglich. Auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht kein Rechtsanspruch.

- (2) Der Betreuungsvertrag sowie Änderungen der Betreuungszeit sind mindestens zwei Monate vor Betreuungs- oder Änderungsbeginn abzuschließen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung nach § 7 Absatz 1 Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) und § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorzulegen. Ab Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes ist zudem von den Personensorgeberechtigten vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gemäß § 20 Abs. 8 IfSG der ausreichende Masernschutz durch Impfung oder Immunität bzw. alternativ das Vorliegen einer medizinische Kontraindikation nachzuweisen.

Bei einem Wechsel innerhalb der Kindertageseinrichtungen der Stadt Wolkenstein ist die Vorlage der Bescheinigungen nicht erforderlich.

- (4) Die Kündigung des Betreuungsvertrages erfolgt jeweils zum Ende eines Monats durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten mindestens zwei Monate vor Ausscheiden gegenüber der Stadt Wolkenstein.
- (5) Einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf es nicht, wenn das Kind in eine andere Kindertageseinrichtung der Stadt Wolkenstein wechselt, ohne dass sich das Betreuungsangebot ändert. Bei einem solchen Wechsel bedarf es der Änderung des Betreuungsvertrages, welcher spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wechsel erfolgt sein muss. Die neue Einrichtung tritt dabei in den bestehenden Betreuungsvertrag ein.
- (6) Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule sowie für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein.
- (7) Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchten und von den Personensorgeberechtigten abgemeldet wurden, gilt eine Wartezeit von drei Monaten. Die Frist für eine Wiederanmeldung beginnt mit dem Tag der Beendigung des Betreuungsvertrages.
- (8) Die trägerseitige Kündigung ist möglich
1. bei Nichtentrichtung des Betreuungsbeitrages in Höhe von zwei Monatsbeiträgen,
 2. bei unentschuldigtem Fehlen des Kindes von mehr als vier Wochen,
 3. wenn eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung aus Gründen, die in der Person des Kindes oder in dessen gesundheitlichem Zustand liegen, unmöglich ist.
- (9) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund fristlos außerordentlich gekündigt werden. Der schwerwiegende Verstoß gegen die Hausordnung der Kindertageseinrichtung stellt einen wichtigen Grund dar.
- (10) Die Stadt Wolkenstein kann den Betreuungsvertrag im Falle der Schließung einer Einrichtung mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten kündigen.
- (11) In begründeten Härtefällen kann von den Regelungen der Absätze 1 bis 2 und 4 bis 10 abgewichen werden.

§ 6 Essensversorgung

- (1) In Kindertageseinrichtungen stellt die Stadt Wolkenstein eine Essensversorgung sicher, soweit dies nach der Konzeption der jeweiligen Einrichtung erforderlich ist. Mit der Zahlung des Betreuungsbeitrages werden die Kosten der Essensversorgung nicht abgegolten.
- (2) Die Inanspruchnahme der Essensversorgung wird durch einen gesonderten privatrechtlichen Vertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Leistungserbringer geregelt.

- (3) Wenn das pädagogische Konzept eine gemeinsame Mittagsmahlzeit vorsieht, so ist der Abschluss des Vertrages nach Abs. 2 Voraussetzung für den Abschluss eines Betreuungsvertrages. Die Nichteinhaltung des Vertrages nach Abs. 2, insbesondere der nicht unerhebliche Zahlungsverzug, ist ein wichtiger Kündigungsgrund für den Betreuungsvertrag im Sinne des § 5 Abs. 9.
- (4) Von Abs. 3 kann nur bei Vorlage eines wichtigen Grundes durch schriftliche Nebenabrede abgewichen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere religiöse Speisevorschriften, gesundheitliche Einschränkungen oder Ernährungskonzeptionen, die durch den privaten Leistungserbringer nicht geleistet werden können.

§ 7 Mitwirkung von Kindern und Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten wirken durch die Elternversammlung und den Elternbeirat bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung, die ihre Kinder besuchen, mit. Sie sind bei allen wesentlichen Entscheidungen zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für die Fortschreibung oder Änderung der pädagogischen Konzepte und für die Kostengestaltung.
- (2) Der Träger der Einrichtung trifft im Benehmen mit der Elternschaft Bestimmungen zur Organisation der Elternversammlung sowie zu Bildung und Organisation des Elternbeirates.
- (3) Der Träger und die Leitung der Kindertageseinrichtung erteilen den Personensorgeberechtigten, der Elternversammlung und dem Elternbeirat die erforderlichen Auskünfte.
- (4) Zur Beratung und Unterstützung der Elternbeiräte der Einrichtungen können Elternbeiräte auf der Gemeinde- und der Kreisebene gebildet werden.
- (5) Die Kinder wirken entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen insbesondere im schulpflichtigen Alter bei der Gestaltung ihres Alltages in den Kindertageseinrichtungen mit.
- (6) Die Mitglieder des Elternbeirates werden durch die Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung gewählt. Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder soll mindestens 3 Mitglieder betragen. Sie soll 11 Mitglieder nicht überschreiten. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.
- (7) Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Personensorgeberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält. Die Personensorgeberechtigten haben für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.
- (8) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wählen.

§ 8 Hausordnung

- (1) Die Kindertageseinrichtungen werden ermächtigt Hausordnungen zu erlassen, in denen alle für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung notwendigen Belange geregelt werden können.
- (2) Die Hausordnungen sind nur insoweit gültig, als sie nicht den geltenden gesetzlichen Regelungen und dieser Satzung entgegenstehen. Sie dürfen den gesetzlichen Anspruch auf einen Kindergartenplatz nicht einschränken.

§ 9 Unfälle, Versicherungsschutz und Haftung

- (1) Der Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Bestimmungen des SGB VIII, der Satzung der Unfallkasse Sachsen und des Kommunalen Schadensausgleiches. Dies beinhaltet unter

anderem den Versicherungsschutz auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung für die Kinder.

- (2) Etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Betreuung werden wechselseitig mitgeteilt. Erfolgt daraufhin ein Arztbesuch, so ist dies der Einrichtungsleitung unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Aufsichtspflicht, Bringen und Abholen

- (1) Die Aufsichtspflicht beginnt durch die Übergabe des Kindes an den pädagogisch tätigen Mitarbeiter. Im Hort beginnt die Aufsichtspflicht mit Begrüßung des Kindes durch den pädagogisch tätigen Mitarbeiter.
- (2) Die Aufsichtspflicht endet
- mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten bzw. Abholberechtigten oder
 - mit Verabschiedung des Kindes durch den pädagogisch tätigen Mitarbeiter bei allein gehenden Kindern.
Bei Inanspruchnahme von weiteren Angeboten (z. B. GTA, Musikschule, Vorschule, Frühförderung) die durch die Schule oder andere Anbieter angeboten werden, ist die Aufsichtspflicht unterbrochen.
- (3) Die Kinder sind durch den Personensorgeberechtigten abzuholen, es sei denn
- ein Abholberechtigter wird schriftlich von Personensorgeberechtigten bevollmächtigt oder
 - eine schriftliche Alleingeherlaubnis von Personensorgeberechtigten liegt vor.
- (4) Die Aufsichtspflicht für das Kind auf dem Weg zu und von der Kindertageseinrichtung obliegt allein den Personensorgeberechtigten.
- (5) Kinder, die sich ohne rechtlichen Grund auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung aufhalten, unterstehen der Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten.
- (6) Die Begleitung von Kindern zu öffentlichen Verkehrsmitteln oder externen Institutionen (z. B. Vorschule, GTA) durch Personal der Kindertageseinrichtung ist eine fakultative Leistung. Personensorgeberechtigte haben keinen Anspruch darauf.
- (7) Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, Kinder nicht aus ihrer Aufsichtspflicht zu entlassen, wenn äußere Umstände eine Gefährdung des Kindeswohles vermuten lassen.
- (8) Die Aufsichtspflicht bei Veranstaltungen und Festen außerhalb des regulären Kindertageseinrichtungsalltages obliegt den Personensorgeberechtigten.

II. Abschnitt

§ 11 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Wolkenstein erhebt die Stadt Wolkenstein Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht.
- (3) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 14 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

- (5) Krankheit, Quarantäne, Kur, Urlaub, die Teilnahme an weiteren Angeboten (z. B. GTA, Musikschule, Vorschule, Frühförderung, sonstige schulische Veranstaltungen) oder unbegründete Abwesenheit des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt bei der zeitweisen Schließung der Kindertageseinrichtung, die die Dauer von einem Monat nicht überschreitet. In begründeten Härtefällen kann von Satz 1 und 2 abgewichen werden.
- (6) Im Falle einer Probebeschulung mit nachweislicher Hort- bzw. Ferienbetreuung in einer anderen Gemeinde besteht für die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, einen Antrag auf Freistellung vom Elternbeitrag für den Hortplatz zu stellen.

§ 12 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 13 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete. Die Bekanntmachung der jährlichen durchschnittlichen Personal- und Sachkosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG erfolgt zum 30. Juni des laufenden Jahres im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Wolkenstein.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge je Einrichtungsart ist im Beitragsverzeichnis geregelt. Die jährliche Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt durch Stadtratsbeschluss und werden anschließend im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Wolkenstein veröffentlicht. Die neuen Beiträge treten jeweils am 1. Januar des Folgejahres in Kraft. Die Personensorgeberechtigten erhalten bis zum 30.11. des laufenden Jahres eine Beitragsmitteilung über die Höhe des künftigen Elternbeitrages auf der Grundlage ihrer persönlichen Verhältnisse.
- (3) Für Gastkinder nach § 4 wird ein Elternbeitrag gemäß Abs. 2 anteilig berechnet.

§ 14 Weitere Entgelte

Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.

§ 15 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelten

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages (einschließlich für Gastkinder) und weiteren Entgelte werden durch Bescheid der Stadt Wolkenstein festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag und die Verpflegungskostenpauschale für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Wolkenstein ist jeweils am 3. für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides.

§ 16 Anzeigenpflicht

- (1) Alle Änderungen, die zur Veränderung des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte führen können, sind unverzüglich der Stadt Wolkenstein schriftlich mitzuteilen.
- (2) Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die eine Kürzung der Betreuungsbeträge begründen oder eine Begründung entfallen lassen, sowie die Stellung eines Antrages auf Übernahme der Elternbeiträge, sind unverzüglich der Stadt Wolkenstein mitzuteilen. Ein Anspruch auf Kürzung entsteht mit Mitteilung des Kürzungsgrundes und endet mit Wegfall des Kürzungsgrundes.

§ 17 Verpflegungskostenpauschale

Für alle in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Wolkenstein betreuten Kinder ist für die Bereitstellung von Getränken eine monatliche Verpflegungskostenpauschale zu entrichten. Die Höhe der Verpflegungskostenpauschale wird im Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Wolkenstein festgelegt.

III. Abschnitt

§ 18 Gemeinnützigkeit

(1) Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Wolkenstein verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Wolkenstein erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.

(4) Die Stadt Wolkenstein erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt ab dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kindertageseinrichtungen der Stadt Wolkenstein vom 5. November 2018 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Kindertageseinrichtungen der Stadt Wolkenstein vom 4. November 2019 außer Kraft.

Aus Gründen der besseren **Lesbarkeit** wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, **weiblich** und divers (m/w/d) **verzichtet**. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Wolkenstein, den ...

Liebing
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.